

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donner-
stag und Sonnabend. In-
sertionspreis: die kleinste
Zeile 10 Pf.

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock
und dessen Umgebung.

Abonnement
viertelj. 1 M. 20 Pf. (incl.
Illustr. Unterhaltbl.) in der
Expedition, bei unsern Bo-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redakteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

N. 4.

39. Jahrgang.

Sonnabend, den 9. Januar

1892.

Erlaß.

die Anmeldung zur Rekrutierungs-Stammrolle betr.

Die Militärpflichtigen in den Aushebungsbezirken Schwarzenberg und Schneeberg werden hierdurch aufgefordert, sich gemäß § 25 der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 innerhalb der Zeit

vom 15. Januar bis zum 1. Februar 1892

zur Aufnahme in die Rekrutierungs-Stammrolle anzumelden.

Die Anmeldung hat bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes zu erfolgen, an welchem der Militärpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat.

Als dauernder Aufenthalt ist anzusehen:

- für militärpflichtige Dienstboten, Haus- und Wirtschaftsbearbeiter, Handlungsdienere, Handwerksgehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere in einem ähnlichen Verhältnisse stehende Militärpflichtige der Ort, an welchem sie in der Lehre, im Dienst oder in Arbeit stehen,
- für militärpflichtige Studierende, Schüler und Zöglinge sonstiger Lehranstalten der Ort, an welchem sich die Lehranstalt befindet, der die Genannten angehören, sofern dieselben auch in diesem Orte wohnen.

Hat der Militärpflichtige keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnortes.

Bei der Anmeldung ist von den im Jahre 1872 geborenen Militärpflichtigen, wenn deren Anmeldung nicht im Geburtsorte selbst erfolgt, das Geburtszeugniß, von allen Militärpflichtigen aus den früheren Altersklassen aber der Loosungsschein vorzulegen.

Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend, so hat die Anmeldung durch die betreffenden Eltern, Vormünder, Lehr- und Brod- oder Fabrikherren innerhalb des bemerkten Zeitraumes zu erfolgen.

Militärpflichtige, welche die vorgeschriebene Anmeldung zur Rekrutierungs-Stammrolle unterlassen, werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Schwarzenberg, am 24. Dezember 1891.

Der Civilvorsitzende der Ersatz-Commission in den Aushebungsbezirken Schwarzenberg und Schneeberg.

Fhr. v. Wirsing.

St.

Konkursverfahren.

Im Konkursverfahren über das Vermögen des Schankwirths und Fleischers Franz Paul Hendel z. Bt. unbekanntem Aufenthalts, vormals in Oberstüßengrün, ist zur Beschlußfassung der Gläubiger wegen freihändigen Verkaufs des zur Konkursmasse gehörigen Grundstücks Termin auf

den 20. Januar 1892,

Nachmittags 3 Uhr,

von dem königlichen Amtsgericht hier selbst bestimmt.

Eibenstock, den 7. Januar 1892.

Der Gerichtsschreiber des königlichen Amtsgerichts.

Grubler.

Montag, den 11. Januar 1892,

Vormittags 11 Uhr,

sollen im hiesigen Amtsgerichtsgebäude ein Klavier, ein Sopha und ein Regulator gegen Baarzahlung versteigert werden.

Eibenstock, am 8. Januar 1892.

Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts.

Liebmann.

Bekanntmachung.

Die Hundesteuer in Eibenstock beträgt im Jahre 1892 wie seither 10 Mark,

wobon nur die Kettenhunde in den in § 2, Abs. 3 des Hundesteuer-Regulativs vom 15. Juni 1885 besonders aufgeführten Gehöften u. s. w. ausgenommen sind, für die eine Steuer von 6 Mark zu entrichten ist.

Die Hundesteuer ist bis zum 31. Januar 1892 gegen Entnahme der Hundesteuermarken von den Hundebesitzern in der Stadtkasse im Voraus zu entrichten. Auch werden die Hundebesitzer in Gemäßheit von § 3 des Gesetzes vom 18. August 1868, die allgemeine Einführung einer Hundesteuer betreffend,

hiermit aufgefordert, über die in ihrem Besitze befindlichen steuerpflichtigen Hunde bis zum 10. Januar 1892 schriftliche Anzeige anher zu erstatten.

Die Hinterziehung der Steuer wird mit dem dreifachen Betrage der hinterzogenen Steuer bestraft.

Hierbei ist noch auf folgende Bestimmungen aufmerksam zu machen: Junge Hunde, welche zur Zeit der im Monat Februar und Monat Juli jeden Jahres stattfindenden Revision noch gesaugt werden, bleiben für das laufende Halbjahr von der Steuer befreit; in Eibenstock nur vorübergehend, aber mindestens einen Monat sich aufhaltende Hundebesitzer, deren Hunde nicht bereits an einem anderen Ort versteuert sind, haben für je einen Hund drei Mark Steuer zu entrichten; für im Laufe des Jahres angeschaffte, noch nicht versteuerte Hunde ist binnen 14 Tagen, von erfolgter Anschaffung an gerechnet, die volle bez. sofern die Anschaffung erst im 2. Halbjahre erfolgt, die halbe Jahressteuer zu entrichten; dasselbe gilt rücksichtlich solcher bereits versteuerten Hunde, welche ohne Steuermarken in den Besitz eines anderen Herrn übergeben; für einen steuerpflichtigen Hund ist der durch den höheren Steuerfuß hier selbst hervorgerufene Differenzbetrag noch nachzutragen; im Falle des unverschuldeten Verlustes der Steuermarken wird dem Verlustträger gegen Erlegung von 1,50 M. eine neue Hundesteuermarken ausgetauscht.

Es wird endlich unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 23. Novbr. 1882 darauf aufmerksam gemacht, daß die Hunde außerhalb der Häuser, Gehöfte und sonstigen geschlossenen Localitäten stets das mit der für das laufende Jahr gültigen Hundesteuermarken versehene Halsband tragen müssen, die Besitzer ohne Halsband mit Steuermarken betroffener Hunde aber in Gemäßheit gesetzlicher Bestimmung, insoweit keine Steuerhinterziehung vorliegt, mit 3 Mark zu bestrafen sind.

Eibenstock, am 28. Dezember 1891.

Der Stadtrath.

Dr. Körner.

Bg.

Bekanntmachung.

die Anmeldung der Militärpflichtigen zur Rekrutierungsstammrolle betreffend.

In Gemäßheit gesetzlicher Vorschriften und unter Hinweis auf den Erlaß des Civilvorsitzenden der Ersatz-Commission in den Aushebungsbezirken Schwarzenberg und Schneeberg, Herrn Amtshauptmann Freiherrn v. Wirsing in Schwarzenberg, vom 24. Dezember 1891, abgedruckt in Nr. 301 des Erzgebirgischen Volksfreundes und Nr. 153 des hiesigen Amts- und Anzeigeblasses vom vorigen Jahre werden die hier dauernd aufhältlichen Militärpflichtigen,

a. welche im Jahre 1872 geboren, sowie

b. welche in den Vorjahren zurückgestellt worden sind,

hiermit aufgefordert, sich innerhalb der Zeit

vom 15. Januar bis zum 1. Februar dieses Jahres

in der hiesigen Rathsexpedition zur Rekrutierungsstammrolle anzumelden.

Derselben Verpflichtung unterliegen diejenigen, die hier zwar keinen dauernden Aufenthalt haben, aber deren Wohnsitz und bez. Gerichtsstand sich hier befindet.

Die Militärpflichtigen aus den früheren Jahrgängen haben ihren Loosungsschein, die im Jahre 1872 anderwärts geborenen Militärpflichtigen das Geburtszeugniß mit zur Stelle zu bringen.

Sind Militärpflichtige, welche sich hier zur Stammrolle anzumelden haben, zeitweilig von hier abwesend, (auf der Reise begriffene Handlungsdiener, auf der See befindliche Seeleute u. s. w.) so hat die Anmeldung durch die betreffenden Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren zu erfolgen.

Diejenigen, welche die vorgeschriebene Anmeldung zur Stammrolle unterlassen, werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Eibenstock, den 4. Januar 1892.

Der Stadtrath.

Dr. Körner.

Hans.

Bekanntmachung.

Der unterzeichnete Stadtrath braucht im Jahre 1892 12 Fässer Petroleum zu Beleuchtungszwecken. Dasselbe ist je nach Bedarf, regelmäßig aber mit 2 Faß, zu liefern. Die Fässer sind zurückzunehmen.

Angebote sind bis spätestens zum 11. dieses Monats anher einzureichen.

Eibenstock, den 8. Januar 1892.

Der Stadtrath.

Dr. Körner.

Bg.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Eigenartige Anspielungen brachten dieser Tage die „Mecklenb. Nachr.“, indem sie von einer „Aktion gegen die mecklenburgische Militärkonvention“ sprachen. Eine solche habe

General v. Leszczyński mit größter Offenherzigkeit vor vielen Zeugen proklamirt und durchgeführt. Obgenanntes Blatt, das Beziehungen zu der mecklenburgischen Regierung haben soll, hatte in einer Sylvesterbetrachtung die Frage aufgeworfen, ob der innere Friede in dem vor zwanzig Jahren geeinten Deutschland an Kraft gewonnen habe oder nicht, und dahin beantwortet,

daß „das Verhältniß der Bundesstaaten unter einander sich leider entschieden verschlechtert“ habe. Nach einem Hinweis auf Bayern hieß es:

„Bedauerlich ist es, wenn Preußen auch da sich Feinde macht, wo es Freunde haben könnte, wenn es auch anderen Bundesstaaten gegenüber eine Politik verfolgt, welche die wohlbedenkenden Männer aller